



Bundesamt für Landwirtschaft
Herr Jacques Chavaz
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 3. Juli 2007

Zuständig: Rhea Beltrami
Dokument: 070703 VN Erscheinungsbild Bund.doc

Verordnung des EVD über das gemeinsame Erscheinungsbild Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Chavaz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 11. Juni 2007 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Grundsätzliche Erwägungen

Im Hinblick auf die sich immer stärker öffnenden Märkte für Agrarprodukte hat die Schweizer Landwirtschaft im Herbst 2004 ein einheitliches Herkunftszeichen für inländische Landwirtschaftsprodukte lanciert. Seit dem vergrössert sich das mit SUISSE GARANTIE ausgezeichnete Angebot laufend. Ziel ist es, mittelfristig sämtliche unverarbeitete und verarbeitete Schweizer Landwirtschaftsprodukte mit dieser zertifizierten Herkunftsmarke auszuzeichnen. Eine repräsentative Konsumentenbefragung – durchgeführt von DemoSCOPE im Auftrag von SMP – ergab 2006 bereits einen Bekanntheitsgrad von 34% und bestätigte, dass die befragten Konsumenten SUISSE GARANTIE ganz klar mit Schweizer Herkunft verbinden. Beste Voraussetzungen also, SUISSE GARANTIE nach einer Einführungsphase als gemeinsames Erscheinungsbild zu verwenden. Wir haben in unseren schriftlichen Stellungnahmen vom 6. März 2006 und vom 11. April 2006 darauf hingewiesen. Wir bedauern es ausserordentlich, dass sich der Bund nicht dazu entschliessen konnte.

Für uns unverständlich ist auch die Tatsache, dass wir als Dachverband der Schweizer Landwirtschaftsorganisationen nicht in der Arbeitsgruppe vertreten waren. Unsere Mitarbeit in der Arbeitsgruppe war auf Anfrage sogar ausdrücklich unerwünscht. Im Rahmen der Erarbeitung des gemeinsamen Erscheinungsbildes haben drei von vier PR-Agenturen, welche dem Bund Vorschläge unterbreiteten, SUISSE GARANTIE als mögliche Variante vorgeschlagen. Wieso wurde diese Variante nicht weiterverfolgt? Ebenfalls verspüren wir einen grossen Unmut, dass die vom SBV und weiteren massgebenden Organisationen gemachten Äusserungen und Inputs bei Interviews sowie an der extra einberufenen Landsgemeinde zu diesem Thema vom BLW im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht berücksichtigt wurden.

Grundsätzlich sind wir nach wie vor überzeugt, dass die Schweizer Agrarprodukte ein gemeinsames Erscheinungsbild brauchen. Deshalb sind wir bereit und interessiert, an einer Lösung mitzuarbeiten.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Gestaltungselemente

Rote Fläche: Die rote Fläche als Bindeglied zwischen Individualmarken und Garantimarken können wir akzeptieren.

Begriff „Schweiz. Natürlich.“: Wir lehnen den Begriff „Schweiz“ in der roten Fläche strikte ab. Er bezeichnet die Schweizer Herkunft und konkurrenziert somit die bereits bestehende Herkunftsmarke SUISSE GARANTIE. Es ist zu verhindern, dass mit dem neuen Erscheinungsbild die gleiche Botschaft kommuniziert wird. Es macht keinen Sinn, zwei- oder sogar dreimal den Absender „Schweiz“ in der Werbung einzusetzen (Bsp. Schweiz.Natürlich, SUISSE GARANTIE und Schweizer Fleisch). Einen solchen „Overload“ gilt es unbedingt zu vermeiden, da er sich kontraproduktiv auswirken würde. Es ist deshalb eine Alternative für eine allfällig im roten Balken zu platzierende Botschaft zu suchen oder eine solche ist gänzlich wegzulassen. Es sollte noch geprüft werden, ob die Botschaft nicht auch SUISSE GARANTIE sein könnte.

Exportvariante mit Schweizerkreuz: Wir lehnen die Version mit dem Schweizerkreuz ab – auch wenn diese nicht im Inland benutzt werden darf. Wie und durch wen soll die Einhaltung dieses Verbots kontrolliert werden? Die Tatsache, dass die Exportvariante aus rechtlichen Gründen nur auf Kommunikationsmitteln verwendet werden darf, schränkt die Wirkung der Massnahme erheblich ein. Es macht aus Marketingüberlegung wenig Sinn, etwas zu kommunizieren, das der Konsument dann auf dem Produkt nicht wieder erkennen kann. Die Herkunftsmarke SUISSE GARANTIE, welche ebenfalls für die Kennzeichnung von Produkten verwendet werden kann, wäre wirksamer.

Verwendung auf Produkten

In den Erläuterungen wird der Begriff „Garantielabel“ verwendet. Wir möchten hier einmal mehr betonen, dass es sich bei SUISSE GARANTIE nicht um ein Label handelt, sondern um eine Herkunftsmarke. Ebenfalls wird in den Erläuterungen die Verwendung des gemeinsamen Erscheinungsbildes auf Produkten thematisiert. Es sollten zwei Ansätze vertieft werden, um die Verwendung des Erscheinungsbildes auf Produkten einzuschränken. Was heisst das? Sind dies nun Bedingungen, die erfüllt werden müssen oder nicht? Müssen beide Bedingungen erfüllt sein oder genügt eine Bedingung? Wer kontrolliert die Verwendung auf Produkten, welche Restriktionen gibt es?

Bedingung a): Wir begrüssen diese Bedingung. Sie ist absolut zwingend, wenn verhindert werden soll, dass SUISSE GARANTIE konkurrenziert wird.

Bedingung b): Wie wird diese Bedingung kontrolliert, wenn die Bedingung a) nicht gleichzeitig gilt? Sollte diese Bedingung alleine zur Anwendung kommen, sehen wir zudem eine Gefahr für SUISSE GARANTIE, falls der Begriff „Schweiz. Natürlich.“ beibehalten würde. Denn dann wäre ein Produkt, das nicht SUISSE GARANTIE-Bedingungen erfüllt, mit der gleichen Botschaft versehen wie ein SUISSE GARANTIE-Produkt.

Wir verlangen, dass die Verwendung auf Produkten ebenfalls in der Verordnung geregelt ist.

Weiterentwicklung

In den Erläuterungen heisst es, dass das gemeinsame Erscheinungsbild periodisch überprüft werden soll. Dies wird aber in der Verordnung nicht festgehalten. Ebenfalls ist unklar, wann – in welchem Zeitrahmen – und wie und durch wen dies erfolgen soll.

Schlussbemerkungen

Das Ziel des SBV ist es nach wie vor, dass mittelfristig möglichst alle Schweizer Agrarprodukte mit SUISSE GARANTIE ausgezeichnet werden können. Die Bemühungen SUISSE GARANTIE zu einer starken Herkunftsmarke zu machen, setzen wir fort. Wir erwarten vom Bund, dass er die Verordnung so ausgestaltet, dass dieses Engagement nicht behindert oder unterlaufen werden kann. Wir danken für die entsprechende Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Urs Schneider
Stv. Direktor